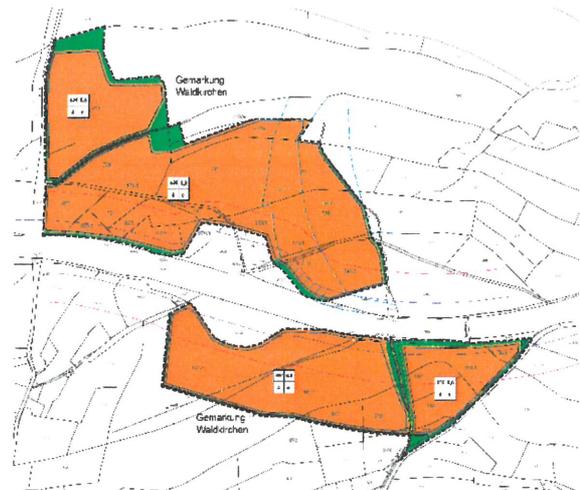


## Ortsübliche Bekanntmachung der Stadt Lengenfeld

### Bekanntmachung der Genehmigung und des Inkrafttretens des Bebauungsplanes Nr. 25 „Solarpark A72 - Waldkirchen“



Planzeichnung - Teilflächen Schmalzbach und Oberheinsdorfer Straße – zeichnerischer Teil



Planzeichnung - Teilgebiete Marienhöhe Nord und Marienhöhe Süd – zeichnerischer Teil

Der Stadtrat der Stadt Lengenfeld hat am 24.06.2024 (Bestätigungsbeschluss am 16.12.2024) den Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark A72 – Waldkirchen“, Fassung Juni 2024, bestehend aus der Planzeichnung Teilflächen Schmalzbach und Oberheinsdorfer Straße mit zeichnerischem Teil (M 1:2.000) und textlichem Teil sowie der Planzeichnung Teilgebiete Marienhöhe Nord und Marienhöhe Süd mit zeichnerischem Teil (M 1:2.000) und textlichem Teil im Regelverfahren nach § 8 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Die Begründung, Fassung Juni 2024, und der Umweltbericht in der Fassung vom Juni 2024 sowie die Anlage Bodenbrüter, Fassung Oktober 2023 wurde gebilligt und dem Bebauungsplan beigelegt.

Die Erteilung der Genehmigung durch das Landratsamt Vogtlandkreis erfolgte ohne Auflagen mit Bescheid Nr. 621.416-230-2025/2 BPI Nr.25 Solarpark A72 Waldkirchen vom 10.04.2025 und wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

**Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark A72 – Waldkirchen“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.**

Der Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark A72 – Waldkirchen“ kann einschließlich der Begründung mit Umweltbericht, der Anlage und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB in der Stadtverwaltung Lengenfeld, Hauptstraße 1, 08485 Lengenfeld im Zimmer 306 während der untenstehenden Dienstzeiten eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Dienstzeiten:

Montag	9:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag	9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:30 Uhr
Freitag	9:00 bis 12:00 Uhr

Der in Kraft getretene Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark A72 – Waldkirchen“ mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird gemäß § 10a Abs. 2 BauGB ergänzend auch in das Internet auf der Homepage der Stadt Lengenfeld [www.stadt-lengenfeld.de](http://www.stadt-lengenfeld.de) unter der Rubrik „Bürgerservice-Stadtentwicklung-Stadtplanung-Bauleitplanung“ eingestellt und über das zentrale Landesportal des Freistaates Sachsen <https://www.buergerbeteiligung.sachsen.de> zugänglich gemacht.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für die nach den §§ 39 bis 42 BauGB eintretende Vermögensnachteile,

wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Nach § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 25 schriftlich gegenüber der Stadt Lengfeld unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

### **Bekanntmachungsanordnung**

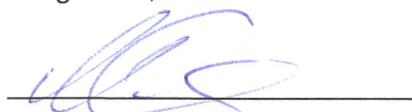
Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) in der aktuell gültigen Fassung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetz-widrigkeit widersprochen hat und
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Nummern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Lengfeld, den 12.05.2025



Matthias Böttger

1. Stellvertretende Bürgermeister

